

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen

RdErl. des MWL vom 3. März 2022 – 45.1-42100/1

Fundstelle: MBl. LSA Jahrgang 2022, S. 98

Bezug: RdErl. des MULE vom 1. Juli 2016 (MBl. LSA S. 492)

1. Rechtsgrundlage

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Schweine im Rahmen einer Bestandbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtschweinen

2.1 Zuchteber

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von körfähigen und gekörten Zuchtebern setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.1.2 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.1.3 zusammen.

$$GW = GB - AW^1$$

¹ Die Bedeutung der Formelzeichen ergibt sich aus der Anlage.

2.1.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag eines Zuchtebers wird durch den Durchschnittspreis bestimmt, den die jeweilige Zuchtorganisation für gekörte Jungeber der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat. Alternativ können auch Einkaufsbelege des Betriebes genutzt werden. In diesem Fall ist aus den Einkaufsbelegen des Betriebes der letzten sechs Monate der Durchschnittseinkaufspreis zu berechnen.

2.1.3 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Für die Berechnung der altersbedingten Wertminderung wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 1 095 Tagen festgelegt.

Der um den Schlachtwert des Ebers (Handelsklasse M, Schlachtgewicht 200 Kilogramm) verminderte Grundbetrag wird durch 1 095 dividiert und mit der Anzahl der

Tage im Bestand multipliziert. Der gemeine Wert des Ebers ist somit ab 1 095 Tagen Nutzungsdauer mit seinem Schlachtwert identisch.

$$AW = \frac{(GB - SW)}{1\,095} \times NT$$

$$SW = (\text{Handelsklasse M}) \times 200 \text{ kg}$$

2.2 Zuchtsauen

2.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtsauen setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.2.2, dem Trächtigkeitszuschlag gemäß Nummer 2.2.3 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.2.4 zusammen.

$$GW = GB + TZ - AW$$

2.2.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag von Zuchtsauen wird durch den Durchschnittspreis bestimmt, den die jeweilige Zuchtorganisation für deckfähige Jungsauen der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat. Alternativ können auch Einkaufsbelege des Betriebes genutzt werden. In diesem Fall ist aus den Einkaufsbelegen des Betriebes der letzten sechs Monate der Durchschnittseinkaufspreis zu berechnen.

2.2.3 Trächtigkeitszuschlag

Der Trächtigkeitszuschlag für belegte Sauen wird auf der Grundlage der tatsächlichen Trächtigkeitsdauer des Einzeltieres, des Wertes eines neugeborenen Ferkels, einer festgelegten Trächtigkeitsdauer von 115 Tagen und einer festgelegten durchschnittlichen Anzahl von Ferkeln je Wurf von 15 errechnet.

Der Wert für ein neugeborenes Ferkel errechnet sich gemäß Nummer 3.2 und ist abhängig von der aktuellen Marktnotierung für ein Ferkel mit einem Lebendgewicht von 25 Kilogramm.

$$TZ = \frac{(0,8 \times FW \times 15)}{115} \times TD$$

2.2.4 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Eine altersbedingte Wertminderung wird ab dem dritten Wurf fällig und basiert auf einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von sieben Würfen.

Der um den Schlachtwert der Sau (Handelsklasse M, Schlachtgewicht 175 Kilogramm) verminderte Grundbetrag wird durch fünf dividiert und mit der Anzahl der Würfe ab drittem bis siebentem Wurf (eins bis fünf) multipliziert. Der gemeine Wert der Sau setzt

sich somit ab sieben Würfen nur noch aus dem Schlachtwert und dem Trächtigkeitszuschlag zusammen.

$$AW = \frac{(GB - SW)}{5} \times W$$

$$SW = (\text{Handelsklasse M}) \times 175 \text{ kg}$$

2.3 Zuchtferkel mit einem Lebendgewicht bis 30 Kilogramm

2.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert eines von eingetragenen Zuchtsauen stammenden Ferkels (Zuchtferkel) wird in Abhängigkeit seines Alters und seines aktuellen Lebendgewichts nach den Nummern 3.2 und 3.3 berechnet. Zusätzlich wird ein Zuchtwertzuschlag von 20 Euro je Ferkel gewährt. Höhere Zuschläge sind zu belegen.

2.4 Weibliche Zuchtläufer mit einem Lebendgewicht über 30 Kilogramm

2.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtläufers über 30 Kilogramm errechnet sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.4.2, dem aktuellen Lebendgewicht des Zuchtläufers und dem durchschnittlichen Körpergewicht einer deckfähigen Jungsau von 90 Kilogramm nach folgender Formel:

$$GW = 0,8 \times \frac{GB}{90 \text{ kg}} \times LGW$$

2.4.2 Grundbetrag

Der anzuwendende Grundbetrag ist identisch mit dem Grundbetrag einer Zuchtsau nach Nummer 2.2.2.

2.5 Männliche Zuchtläufer mit einem Lebendgewicht über 30 Kilogramm

2.5.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert eines männlichen Zuchtläufers über 30 Kilogramm berechnet sich analog zum Verfahren für weibliche Zuchtläufer gemäß Nummer 2.4. Abweichend von Nummer 2.4 ist von einem Lebendgewicht eines Jungebers von 120 Kilogramm auszugehen.

$$GW = 0,8 \times \frac{GB}{120 \text{ kg}} \times LGW$$

2.5.2 Grundbetrag

Abweichend von Nummer 2.4 ist der Grundbetrag aus Nummer 2.1.2 anzuwenden.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von zur Mast bestimmten Ferkeln bis 30 Kilogramm Lebendgewicht

3.1 Grundlagen

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln sind die aktuellen Marktnotierungen heranzuziehen. Die in Ansatz gebrachte Notierung ist im Entschädigungsantrag zu vermerken.

Bei Ferkeln, die nicht länger als 14 Tage eingestallt sind, können die Einkaufsbelege berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Qualitätszuschläge (Bonus für einheitliche Qualität der Lieferung, Impfkosten) werden berücksichtigt. Diese müssen durch die Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen der vergangenen sechs Monate vor dem Schaden nachgewiesen werden. Aus diesen Rechnungen wird ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag errechnet, der auf die oben genannte Marktnotierung aufgeschlagen wird.

Bei Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten sind in Abweichung zu Absatz 1 die Werte der Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen der letzten sechs Monate vorzulegen.

Zur Differenzierung zwischen marktnotierten Ferkeln und z. B. Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) ist es notwendig, Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen der letzten sechs Monate vorzulegen.

3.2 Neugeborene Ferkel

Der gemeine Wert eines neugeborenen Ferkels beträgt 60 v. H. des gemeinen Wertes eines Ferkels mit einem Lebendgewicht von 25 Kilogramm (Marktnotierung).

3.3 Ferkel bis zu einem Alter von neun Wochen

Der gemeine Wert von bis zu neun Wochen alten Ferkeln ist als prozentualer Anteil des gemeinen Wertes eines Ferkels mit einem Lebendgewicht von 25 Kilogramm (Marktnotierung) nach Richtwerten aus folgender Tabelle festzusetzen:

Lebenswoche	1	2	3	4	5	6	7	8	9
v. H.	60	65	70	72	75	85	92	96	100

Tabelle: Zu verwendender Anteil in v. H. am Wert eines Ferkels mit einem Lebendgewicht von 25 Kilogramm in Abhängigkeit vom Lebensalter.

Liegt das Gewicht eines Ferkels über 25 Kilogramm, so ist bis zu einem Lebendgewicht von 30 Kilogramm je Kilogramm Mehrgewicht ein Aufpreis von 1 Euro zu berechnen.

3.4. Der gemeine Wert von Systemferkeln wird durch lineare Interpolation zwischen dem Wert eines 8-kg-Babyferkels (Marktnotierung) und dem nachgewiesenen durchschnittlichen Preis und Gewicht der verkauften Systemferkel berechnet. Werden keine Verkaufsrechnungen vorgelegt, ist als Endwert der gemeine Wert eines 29 kg schweren Ring- / Qualitätsferkels (Marktnotierung) zugrunde zu legen.

4. Ermittlung des gemeinen Werts von Masttieren

4.1 Grundlagen

Grundlage für die Berechnung des gemeinen Wertes von Mastschweinen ist die Ermittlung des jeweiligen Schlachtgewichts in Abhängigkeit vom Lebendgewicht.

4.1.1 Ermittlung des Lebendgewichts

Bei der Tötung von Mastschweinebeständen ist das Lebendgewicht der getöteten Schweine durch Wägung der Einzeltiere oder der Gruppe (im Bestand oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt) exakt zu ermitteln.

In begründeten Einzelfällen, in denen eine Wägung der Tiere nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht der Schweine zu schätzen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

In reinen Mastbeständen ist dem Anfangsgewicht des Tieres bei Einstallung eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 700 Gramm pro Haltungstag hinzuzurechnen. Dabei ist der Tag der Einstallung und der Tag der Ausstallung, Tötung oder des Verendens bei der Ermittlung der Haltungstage nicht zu berücksichtigen. Das Anfangsgewicht ist bei Zukaufstieren durch Kaufbeleg nachzuweisen. Kann kein Kaufbeleg mit Gewichtsangabe vorgelegt werden, ist von einem Anfangsgewicht von 20 Kilogramm auszugehen.

In gemischten Betrieben (Zucht und Mast) ist abweichend von Absatz 3 Sätze 1 bis 4 von einem Anfangsgewicht von 25 Kilogramm auszugehen und die Haltungstage ab dem 64. Lebenstag (Ende der neunten Woche) zu berechnen.

Die Gründe, derentwegen auf das Wiegen der Schweine verzichtet worden ist, sind im Entschädigungsantrag im Einzelnen zu benennen.

4.1.2 Ermittlung des Schlachtgewichts

Das Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und zugeschnittenen Schlachtkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12.11. 2008 (BGBl. I S. 2186) in der jeweils geltenden Fassung.

Für verendete Schweine sowie für Schweine, die ohne Blutentzug getötet werden, ist das fiktive Schlachtgewicht in Abhängigkeit vom ermittelten Lebendgewicht unter Verwendung der Ausschlachtkoeffizienten aus folgender Tabelle zu errechnen:

LGW	30 bis 34 kg	35 bis 44 kg	45 bis 69 kg	70 bis 89 kg	> 89 kg
Ausschlachtkoeffizient	0,70	0,72	0,76	0,77	0,80

Tabelle: Zu verwendender Ausschlachtkoeffizient in Abhängigkeit vom Lebendgewicht bei der Berechnung des Schlachtgewichts.

$$\text{SGW} = \text{LGW} \times \text{Ausschlachtkoeffizient}$$

Wird das Lebendgewicht von Einzeltieren oder der Gruppe geschätzt, gilt abweichend von der Tabelle höchstens ein Ausschlachtkoeffizient von 0,76.

4.2 Ermittlung des gemeinen Wertes von Läufer Schweinen mit einem Lebendgewicht von 30 bis 99 Kilogramm

Der gemeine Wert von Schweinen mit einem Lebendgewicht von 30 bis 99 Kilogramm errechnet sich über lineare Interpolation zwischen dem gemeinen Wert eines Ferkels mit einem Lebendgewicht von 30 Kilogramm gemäß Nummer 3.3 (A) und dem gemeinen Wert eines Schweins mit einem Lebendgewicht von 100 Kilogramm gemäß Nummer 4.3 (B). Grundlage für die Interpolation sind das Schlachtgewicht eines Ferkels mit einem Lebendgewicht von 30 Kilogramm gemäß Nummer 4.1.2 (21 Kilogramm), das Schlachtgewicht eines Schweins mit einem Lebendgewicht von 100 Kilogramm gemäß Nummer 4.3 (80 Kilogramm), deren Differenz von 59 Kilogramm, die das zu schätzende Tier im Verlauf der Mast an Schlachtgewicht zunehmen kann und das eigentliche Schlachtgewicht des zu schätzenden Läufers gemäß Nummer 4.1.2.

$$\text{GW} = A + \frac{(B-A)}{59 \text{ kg}} \times (\text{SGW} - 21 \text{ kg})$$

4.3 Ermittlung des gemeinen Wertes von schlachtreifen Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 Kilogramm und mehr

Der gemeine Wert von schlachtreifen Schweinen ab 100 Kilogramm Lebendgewicht ist auf der Grundlage des ermittelten Lebendgewichts, eines Ausschlachtkoeffizienten von 0,8 und unter Nutzung der S-P-Notierung je kg Schlachtgewicht aus der Woche des Schadensdatums zu ermitteln.

$$\text{GW} = \text{LGW} \times 0,8 \times \text{S-P-Notierung}$$

Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine andere durchschnittliche Verteilung der Schweinehälften auf die Klassen S, E, U, R, O und P nachgewiesen, so kann diese Verteilung abweichend von Nummer 4.3 Absatz 1 bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden. Hierzu ist ein auf Grundlage der nachgewiesenen anderen Verteilung der Klassen S, E, U, R, O und P gewichteter Durchschnittswert S-P zum Schadensdatum zu berechnen und anstelle der S-P-Notierung nach Nummer 4.3 Absatz 1 zu verwenden. Für nicht notierte Handelsklassen ist der Preis der nächsthöheren notierten Handelsklasse zu übernehmen abzüglich 10%.

Bei der Mast von Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten ist im Regelfall nur die Handelsklasse U erreichbar. In diesem Fall ist zur Berechnung des gemeinen Wertes anstatt eines Durchschnittspreises nur die Preisnotierung der Handelsklasse U zu berücksichtigen. Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine höhere Notierung als U nachgewiesen, so kann diese bei der Berechnung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Wird aus den vorausgegangenen Mastdurchgängen ein Qualitätszuschlag oder Bonus durch Vorlage von Schlachtabrechnungen der vergangenen sechs Monate nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden. Aus den vorgelegten Schlachtabrechnungen wird die durchschnittliche Bonushöhe je abgeliefertem Schlachtschwein und das durchschnittliche Schlachtgewicht aller abgelieferten Schlachtschweine ermittelt. Daraus wird der Bonus je Kilogramm Schlachtgewicht errechnet. Der Wert des S-P-Durchschnittspreises nach Nr. 4.3 Absatz 1 wird um diesen Betrag erhöht und geht so in die Berechnung des gemeinen Wertes ein.

5. Minischweine

In die Kategorie Minischweine sind alle Schweine kleinwüchsiger Rassen und Kreuzungen aus diesen Rassen einzuordnen, die zu Hobbyzwecken gezüchtet oder gehalten werden. Kleinwüchsige Rassen sind zum Beispiel Göttinger Minischwein, Münchner Miniaturschwein, Vietnamesisches Hängebauchschwein, Wiesenauer Miniaturschwein, Minnesota Minipig, Yucatan und Mini-LEWE.

Der gemeine Wert eines bis zu zwölf Wochen alten Minischweins wird auf 50 Euro und eines Minischweins mit einem Alter über zwölf Wochen auf 100 Euro festgesetzt.

6. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Festlegung des Grundbetrags (Durchschnittspreis, tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

Von den Nummern 1 bis 5 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schweinen können in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vorgenommen werden. Das betrifft insbesondere die Schätzung von Beständen mit nicht marktgängigen Tieren (z. B. Großelterntiere).

Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlage

Bedeutung der Formelzeichen

AW	Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung
FW	Wert für ein neugeborenes Ferkel
GB	Grundbetrag
GW	Gemeiner Wert
LGW	Lebendgewicht
NT	Tage im Bestand (Nutzungstage)
SGW	Schlachtgewicht
SW	Schlachtwert
TD	Trächtigkeitsdauer in Tagen
TZ	Trächtigkeitszuschlag
W	Anzahl der Würfe ab dem dritten Wurf